

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 38/2014



Veröffentlicht am: 07.07.2014

## Satzung zur Änderung der Ordnung zur Organisation des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens für Masterstudiengänge vom 24.02.2010

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 436).

### Artikel I

Paragraph 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Alt:

(1) Ein interner oder externer Bewerber für einen nicht zulassungsbeschränkten Masterstudiengang kann unter Vorbehalt zugelassen werden, wenn das Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung am 15.09. bzw. 15.03. noch nicht abgeschlossen wurde und der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Vorstudiums unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist bis zum 31.12.d.J. (Ausschlussfrist) bzw. 30.06.d.J. (Ausschlussfrist) erbracht werden kann.

Neu

(1) Ein interner oder externer Bewerber für einen nicht zulassungsbeschränkten Masterstudiengang kann unter Vorbehalt zugelassen werden, wenn das Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung am 15.09. bzw. 15.03. noch nicht abgeschlossen wurde und der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Vorstudiums unter Einhaltung einer Frist bis zum 15.12.d.J. (Ausschlussfrist) bzw. 15.06.d.J. (Ausschlussfrist) erbracht werden kann.

### Artikel II

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2014/2015 an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert sind.

### Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 21.05.2014.

Magdeburg, 23.05.2014

Prof. Dr. -Ing. Jens Strackeljan  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg